

Hauptausschuß
75. Sitzung

08.02.1990
hz-mm

(7) Werbung ist jede öffentliche Äußerung zur Förderung der Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung, zur Herausstellung einer Sache oder eines Gedankens oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden gewünschten Wirkung, wofür dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Leistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird.

Solle Parteienwerbung zulässig sein, müsse auch der Begriff der Werbung - in Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Richtlinie über Werbung - klargestellt werden.

Der Hauptausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen der Vertreter der Opposition ab.

Nach dieser Entscheidung beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU) namens seiner Fraktion, § 19 LRG durch folgenden Abs. 10 zu ergänzen:

(10) Der Erwerb von Sendezeiten für kirchliche und karitative Zwecke ist zulässig.

Zur Begründung verweist der Abgeordnete auf den gemeinsamen Brief des Katholischen Büros und des Beauftragten der Evangelischen Kirche bei der Landesregierung. - Kirchenwerbung werde von der Parteienwerbung überhaupt nicht erfaßt, entgegnet Abg. Büssow (SPD). Deshalb könne dem Antrag nicht zugestimmt werden. - Dem hält Abg. Dr. Pohl (CDU) entgegen; wenn Werbung von der Regierung im wesentlichen als Wirtschaftswerbung ausgelegt werde, könnten die Kirchen hiernach keine Sendezeiten erwerben. Dies solle durch die aufzunehmende Formulierung verhindert werden. - Die F.D.P. wolle dem Antrag der CDU nicht zustimmen, betont Abg. Tschoeltsch (F.D.P.); seine Annahme würde bedeuten, daß alle möglichen Religionsgemeinschaften im Rundfunk werben könnten. Eine Einengung erscheine nicht möglich. Das gleiche gelte für den Begriff "karitative Zwecke". - Abg. Büssow (SPD) fügt hinzu, es sei zu besorgen, daß über die Kirchen Strohmänner verdeckte Parteiwerbung betrieben. Für Seelsorgezwecke usw. könnten die Kirchen auch Sendezeiten beanspruchen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) weist darauf hin, daß die Konferenz der Direktoren der Landesrundfunkanstalten einen klarstellenden Beschluß in Auslegung des Staatsvertrags gefaßt hätten, der den Kirchen mitgeteilt worden sei; er entspreche dem von der CDU beantragten Text.

Der Hauptausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen von SPD und F.D.P. ab.